

Vorerinnerungen beschränkt sich die unterzeichnete Deputation darauf: einige allgemeine Bemerkungen über die der Vereinigung unterliegenden drei Gegenstände hier hinzuzufügen und die besondern Motiven anzugeben, welche sie zu ihrem Gutachten, in so fern dasselbe auf Annahme von Vorschlägen gerichtet ist, welche entweder ganz neu, oder von den jetzigen Beschlüssen der 2. Kammer abweichend sind, bestimmt haben.

Referent macht sodann auf den Beschluß der 1. Kammer vom 7. Oct. dieses Jahres aufmerksam: „man möge sich über die einzelnen Punkte nur unter der Voraussetzung zum Beitritt entschließen, daß ein Gleiches von Seiten der 2. Kammer erfolge, und daß die Verbindlichkeit der Beschlüsse über die einzelnen der Uebereinkunft noch unterliegenden Gegenstände von der Annahme einer überhaupt vollständigen Vereinigung abhängig sein solle.“

Die 1. Kammer, fährt Referent, Vicepräsident D. Haase fort, hat also den Beschluß gefaßt, daß ihre Beschlüsse nur dann gültig sein sollen, wenn über alle diese Gegenstände eine Vereinigung zu Stande gekommen ist, und es würde nun der Kammer anheim zu geben sein, ob nicht ein gleicher Beschluß von unserer Seite zu fassen sei.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, es bedarf dieses Beschlusses nicht; denn es ist eine Uebereinstimmung mit der 1. Kammer hierin bereits vorhanden; in der 1. Kammer, wo die Sache zum erstenmal vorkam, mußte natürlich dieser Vorbehalt aufgenommen werden. Hier handelte es sich nur von dem 2. Theile, daß die einzelnen Bestimmungen desselben nicht bindend sein sollen, wenn nicht das Ganze zur Vereinigung käme.

Referent, D. Haase: In Bezug auf die einzelnen Punkte würde es doch noch nöthig sein, daß von der 2. Kammer eine Erklärung erfolge. Inzwischen kommt es darauf hinaus, daß diese einzelnen Punkte nur dann als bindend angesehen werden, wenn eine Vereinigung stattfindet.

Auf die Frage des Präsidi: Ob man mit dieser Erklärung einverstanden sei? wird einstimmig mit Ja geantwortet.

Man geht nun auf das Specielle des Gutachtens über und Referent D. Haase fährt in der Verlesung des Berichtes in der Art fort:

Zu I. Das neue Steuer-System betreffend, und zwar zu A. die Vermessungs-Methode angehend. Bei diesem Punkte (vergl. Nr. 512. S. 5704. und 5705. d. Bl. den erw. zweiten Bericht der zweiten Deputation der 1. Kammer) ist von den vereinigten beiden Deputationen in der Hauptsache der Beschluß der 2. Kammer zu Grunde gelegt worden, und namentlich ist demselben die zweite Deputation der 1. Kammer im Wesentlichen beigetreten.

Bloß über drei Fragen, die sich dabei herausstellten, sind neue, aber unumgänglich nöthige Bestimmungen hinzugekommen, nämlich darüber: 1) welche von den beiden zusammenstellenden Vermessungen, ob die der Contouren der Ortsflur mit dem Meßtisch, oder die Detailvermessung mit der Meßkette, im Falle beide in ihren Resultaten nicht mit einander übereinstimmen, in der Regel die Norm abgeben solle, und 2) in wie weit eine Differenz zwischen beiden Messungsarten sowohl bei der vom Staate ausgehenden Vermessung, als bei der, die in Folge von Reclamationen Seiten der Betheiligten eintritt, zu beachten sei;

ingeleichen 3) daß die Besitzer von Flurkarten, Rissen, Plänen und Zeichnungen, welche die ganze Flur oder deren Theile betreffen, zu deren Aushändigung verbindlich gemacht werden, zugleich aber auch nach Maßgabe der Brauchbarkeit des Ausgehändigten eine Vergütung erhalten sollen.

Man hat hier zu 1) der Detailvermessung vor der Contourenvermessung den Vorzug gegeben, weil außer dem S. 5704. d. Bl. bemerkten Grunde die erstere das natürliche Maß anwendet, welches die wirkliche Flächengröße genauer angiebt, als die auf einem kleineren Maßstabe beruhende Contourenvermessung.

Zu 2) erschien die Bestimmung, daß nicht jede Differenz zwischen beiden Messungen ohne Unterschied zu beachten, unerläßlich, weil beide in ihren Resultaten nur höchst selten ganz genau mit einander übereinstimmen können und ein kleiner Unterschied zwischen beiden nicht vermieden werden kann. — Da es aber in dem Wesen der beiden Methoden liegt, daß die Detailvermessung mit der Kette stets ein größeres Resultat, als die en bloc und nach der Horizontalebene bestimmte Contourenmessung ergeben muß, so hielt man für billig, Differenzen, wo die Ergebnisse der Detailvermessung die der Contourenvermessung nicht sehr bedeutend übersteigen, gar nicht zu beachten und in der Regel nur dann stets eine Nachmessung zu verfügen, wenn die Resultate der Detailvermessung jene der Contourenvermessung noch nicht erreichen. — Eben so unbedenklich stellte sich daher auch die Bestimmung dar, daß, wenn bei Reclamationen auf wiederholte Vermessung die behauptete Verletzung des Reclamanten nicht über 1% betrüge, die dadurch erwachsenen Unkosten von dem Reclamanten zu übertragen; indem nur durch diese Beschränkung kleinlichen Reclamationen, welche abzuschneiden in der Natur und dem Umfange des Geschäfts liegt, vorgebeugt werden kann.

Einer besondern Bemerkung zu 3) möchte es endlich um so weniger bedürfen, da die Bestimmung in diesem Punkte eben so wohl zum Vortheil des Ganzen, als dem des Einzelnen, den der Fall angehet, gereicht. — Abweichend aber von dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer ist der Vorschlag: daß der Staat bei der Detailvermessung jeder Flur nur Einen Kettenzieher besolde und anstelle, das übrige Vermessungspersonal aber an Kettenziehern und Gehilfen von der betreffenden Gemeinde bezahlt, auch von letzterer die ordonnanzmäßigen Leistungen dem gesammten übrigen Vermessungspersonal gewährt und dieser Gesammtaufwand auf die Grundstücksbesitzer der resp. vermessenen Flur verhältnißmäßig repartirt werde. — Die Motive zu diesem Vorschlage, den sich die unterzeichnete Deputation schon früher erlaubte, liegt hauptsächlich darinnen, dadurch die Arbeit zu fördern und das neue Grundsteuersystem baldigst zu Stande zu bringen. Dieser Zweck, die schleunigste Herstellung des neuen Grundsteuersystems, welche der zweiten Kammer vor allem wünschenswerth erschienen ist, wird auf diese Weise augenscheinlich am sichersten erreicht, der Aufwand aber, der die einzelnen Gemeinden dadurch betrifft, für diese nicht bedeutend sein und von ihnen gewiß solcher gern getragen werden; ihr Vortheil wird sich mit diesem kleinen Nachtheile compensiren und ausgleichen.

Bei I. bemerkt

Abg. Sachse: Der unter I. angeführte Grund, aus welchem die Detailvermessung mit der Kette der mit der Messel vorgezogen wird, ist mir allerdings nicht haltbar; denn die Detailvermessung mit der Kette wird immer ein anderes Resultat gewähren, als mit der Messel, d. h. ein unrichtiges Resultat, und darum muß ich dem Grunde widersprechen, als ob die Detailvermessung mit der Kette richtiger sei.

Abg. Adler: Ich muß die Kettenvermessung allerdings auch bedenklich finden, insbesondere im Gebirge.